



CH-3003 Bern, ElCom

Einschreiben

Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Rechtsanwältin
Bratschi AG
Bahnhofstrasse 70
Postfach 1168
8021 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: 211-000016

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: swm/bia/bop

Bern, 22.02.2022

211-00016: Prüfung der Vorliegerkosten Netz für das Jahr 2009 sowie der Netznutzungstarife 2010 und Elektrizitätstarife 2009 und 2010 der Energie Wasser Bern (ewb) – Urteil des Bundesgerichts 2C_297/2019 vom 28. Mai 2020 / Vollzug der Dispositivziffer 4 der Verfügung vom 17. November 2016 (Schlüsselung Betriebskosten Netz 2010)

Sehr geehrte Frau Häner

Mit Urteil 2C_297/2019 vom 28. Mai 2020 (nachfolgend: Urteil BGer) hat das Bundesgericht in oben genannter Angelegenheit die Beschwerde der Energie Wasser Bern (nachfolgend: ewb) in allen Hauptpunkten abgewiesen. In Nebenpunkten hat es sie hingegen gutgeheissen und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-321/2017 vom 20. Februar 2019 insoweit aufgehoben, als es die Gewinnablieferung, die Berechnung der Pumpenergiekosten sowie die Gebühr betrifft, und die Angelegenheit zur Neubeurteilung mit Blick auf die Gewinnablieferung, die Berechnung der Pumpenergiekosten sowie die erstinstanzliche Gebühr im Sinne der Erwägungen an die ElCom zurückgewiesen (Urteil BGer, Dispositivziffern 1 und 2; vgl. act. 120).

Die Dispositivziffer 4 der Verfügung der ElCom vom 17. November 2016 (nachfolgend: Verfügung) erwuchs mit diesem Urteil in Rechtskraft. Sie lautete wie folgt:

«Energie Wasser Bern (ewb) hat die Betriebskosten des eigenen Netzes für das Jahr 2010 anhand einer sachgerechten Schlüsselung unter Verwendung von Ist-Werten 2010 neu zu ermitteln und der ElCom innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Dispositivziffer 4 zur Prüfung einzureichen. Sie kann dabei die sich aus den neu ermittelten Betriebskosten ergebende Verzinsung des Nettoumlaufvermögens geltend machen.»

Mit Schreiben vom 4. September 2020 nahm das Fachsekretariat der ElCom (nachfolgend: FS ElCom) das entsprechende Verfahren wieder auf (act. 123/BK). Darin hielt das FS ElCom fest, dass sich gemäss Bundesgericht die Verwendung von Planwerten nicht als verursachergerecht im Sinne von Artikel 7

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

Absatz 5 StromVV erwiesen habe. ewb habe die Betriebskosten des eigenen Netzes anhand von Ist-Werten erneut zu bestimmen und dabei den Bedenken mit Blick auf den Umsatz und die «Management Attention» als Umlageschlüssel Rechnung zu tragen (Urteil BGer, E. 5.5).

Um die Ressourcenverwendung der nachgelagerten Kostenstellen und/oder Kostenträger bzw. Aufträge beurteilen zu können, sollte ewb sämtliche übrigen Umlagen der Supportbereiche des Jahres 2010 im Umfang von [REDACTED] Franken aufzeigen (Verfügung, Rz. 106). Bei den Umlagen und deren Verrechnung sollte eine sachgerechte Schlüsselung im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichts vorgenommen werden. ewb wurde im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens ein Vorschlag in Form einer Excel-Tabelle für eine sachgerechte Schlüsselung unterbreitet, mit welchem sich ewb gemäss Bundesgericht nicht hinreichend auseinandergesetzt hat (Urteil BGer, E. 5.4.2.1). Besagte Excel-Tabelle wurde ewb im Sinne eines Vorschlags für eine sachgerechte Schlüsselung im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens erneut vorgelegt (vgl. act. 123/BK).

Mit Eingabe vom 16. Oktober 2020 liess sich ewb zur Schlüsselung der Betriebskosten Netz 2010 vernehmen (act. 124/BK). Aus der von ewb eingereichten Schlüsselung der Betriebskosten 2010 ging hervor, dass die ursprünglichen Umlagen der Supportbereiche, die anhand der Schlüsselgrössen «50% Umsatz Budget 2010, 50% Management Attention (Einschätzung des Managements)» berechnet worden waren, durch die Schlüsselgrössen «Herstellkosten», «Endkunden» und «Endkunden im freien Markt» ersetzt wurden. ewb beantragte, es seien die Betriebs- sowie die Verwaltungs- und Vertriebskosten des Elektrizitätsnetzes auf den Kostengruppen 200.1 Netzbetrieb, 600.1a Management, Verwaltung sowie 600.2 Vertrieb (einschliesslich der auf das Netz umgelegten Kosten) gemäss den eingereichten Tabellen im Umfang von [REDACTED] Franken für die Netznutzungstarife 2010 zu genehmigen (act. 124/BK, Antrag 1).

Am 27. November 2020 fand zwecks Klärung von Verständnisfragen zwischen ewb und dem FS ECom eine Telefonkonferenz statt (act. 126/BK). Mit Schreiben vom 17. Juni 2021 gab das FS ECom eine Rückmeldung zur von ewb eingereichten Schlüsselung und unterbreitete ewb Vorschläge für eine aus seiner Sicht sachgerechte Schlüsselungsbasis (act. 131/BK).

Mit Eingabe vom 15. Juli 2021 unterbreitete ewb dem FS ECom einen Vorgehensvorschlag (act. 132/BK). Darin schlug ewb zum Zweck eines verfahrensökonomischen und ressourcenschonenden Vorgehens im Wesentlichen vor, das vorliegende Verfahren sowie das Verfahren betreffend die Abgaben an das Gemeinwesen («Gewinnablieferung an die Stadt Bern») zu koordinieren, allenfalls zu sistieren und im Rahmen von Arbeitssitzungen zwischen ewb und dem FS ECom einem zeitnahen Abschluss zuzuführen. Mit Schreiben vom 28. Juli 2021 teilte das FS ECom ewb mit, dass es unter Einhaltung aller verfahrensrechtlichen sowie regulatorischen Vorgaben bereit sei, unpräjudiziell die notwendigen Abklärungen im direkten Austausch vor Ort und in Zusammenarbeit mit ewb vorzunehmen (act. 136/BK). Laufende Fristen wurden einstweilen abgenommen (act. 134/BK f.).

Die Arbeitssitzung zum Thema Schlüsselung der Betriebskosten Netz 2010 fand am 26. August 2021 statt (act. 139/BK). Im Rahmen dieser Arbeitssitzung konnten die allermeisten Verständnisfragen beantwortet werden. Zusätzliche Fragen wurden im Rahmen eines Telefongesprächs am 2. September 2021 auf operativer Ebene geklärt (act. 141/BK). ewb reichte ausserdem die Berechnung aus den durchgeführten Interviews zur Management Attention ein (act. 143/BK und act. 146/BK).

Mit Schreiben vom 24. Januar 2022 wurde ewb sowie der Preisüberwachung ein Entwurf des Abschluss Schreibens zur Stellungnahme unterbreitet (act. 148/BK f.).

Mit Eingabe vom 2. Februar 2022 nahm die Preisüberwachung das Abschluss schreiben zur Kenntnis und verzichtete auf eine Stellungnahme (act. 150/BK). Eine Kopie dieses Schreibens wird ewb zusammen mit dem vorliegenden Abschluss schreiben zugestellt.

ewb liess sich mit Stellungnahme vom 9. Februar 2022 vernehmen und teilte mit, dass das Abschluss-schreiben die von ewb zuletzt eingereichten Umlageschlüssel und Herleitungen für das zur Diskussion stehende Tarifjahr 2010 zu Recht als nachvollziehbar und als sachgerecht im Sinne von Artikel 7 Absatz 5 StromVV beurteile. Ebenfalls als zutreffend erweise sich die Ermittlung der maximalen Ist-Betriebskosten des eigenen Netzes für das Tarifjahr 2010 sowie die Ermittlung der anrechenbaren Verzinsung des Nettoumlaufvermögens für die Betriebskosten des eigenen Netzes für das Tarifjahr 2010. ewb beantragt die vollständige Streichung des dritten Absatzes von Ziffer 2 «Rechtliches» mit der Begründung, ewb sei im Rahmen des Verfahrens detailliert durchleuchtet worden. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, dass das Thema der Schlüsselung der Betriebskosten weiterhin von Rechtsunsicherheit geprägt sein soll. Ausserdem beantragt ewb angesichts der Initiative und Bereitschaft von ewb zu einer verfahrensökonomischen und ressourcenschonenden Vorgehensweise eine spürbare Gebührenreduktion (act. 151/BK).

Das vorliegende Abschluss-schreiben fasst das oben genannte Verfahren betreffend die Umsetzung der Dispositivziffer 4 der Verfügung zusammen. Die ECom hat sich darin auch mit den eingegangenen Argumenten auseinandergesetzt und das vorliegende Abschluss-schreiben unter Einbezug der bisherigen Erkenntnisse verfasst. Falls ewb die Schlussfolgerungen der ECom bestreiten und den Abschluss dieses Verfahrens mittels Verfügung beantragen sollte, wird die ECom in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung erlassen (vgl. hinten Abschnitt F).

A. Allgemeines

1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Umsetzung der rechtskräftigen Dispositivziffer 4 der Verfügung. Diese Dispositivziffer verpflichtet ewb, die Betriebskosten des eigenen Netzes für das Jahr 2010 anhand einer sachgerechten Schlüsselung (der Supportbereiche) unter Verwendung von Ist-Werten 2010 neu zu ermitteln und der ECom zur Prüfung einzureichen. Dabei kann ewb auch die sich aus den neu ermittelten Betriebskosten des eigenen Netzes ergebende Verzinsung des Nettoumlaufvermögens geltend machen.

Die ECom hatte einzelne Kostenpositionen der Betriebskosten des eigenen Netzes von ewb in der Verfügung bereits thematisiert. Es handelt sich dabei um den Netzbetrieb (Kostenposition 200.1), die Wirkverluste des eigenen Netzes (Kostenposition 200.4), sonstige Kosten für das Mess- und Informationswesen (Kostenposition 500.3), das Management sowie die Verwaltung (Kostenposition 600.1a), die Vertriebskosten (Kostenposition 600.2) sowie sonstige Kosten (Kostenposition 600.6) (vgl. Verfügung, Kap. 5.1.2 und Tabelle 2 sowie nachfolgend Ziff. 3.2).

Mit Ausnahme der Wirkverluste des eigenen Netzes (Kostenposition 200.4) in der Höhe von [REDACTED] Franken (vgl. Verfügung, Dispositivziffer 3), wurden die entsprechenden Beträge jedoch nicht formell verfügt (vgl. Verfügung, Rz. 116 und 119). Neu zu beurteilen sind im vorliegenden Abschluss-schreiben somit die Kostenpositionen Netzbetrieb (Kostenposition 200.1), die sonstigen Kosten für das Mess- und Informationswesen (Kostenposition 500.3), die Kosten für Management und Verwaltung (Kostenposition 600.1a), sowie die sonstigen Kosten (Kostenposition 600.6) und die Vertriebskosten (Kostenposition 600.2) (vgl. nachfolgend Ziff. 3.2).

Die vorliegende Prüfung findet auf Basis der Ist-Kosten des entsprechenden Tarifjahres 2010 statt.

2 Rechtliches

Die ECom stützt sich bei ihrer Prüfung auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) und auf die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; 734.71). Insbesondere von Belang sind die Artikel 14 und 15 StromVG (in der für das vorliegende Tarifjahr 2010 massgeblichen Fassung mit Stand am 01.01.2009) sowie die Artikel 7, 12, 13 und 19 StromVV.

Die ECom hat bei der Prüfung der Schlüsselung der Betriebskosten, unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit, nicht sämtliche Aspekte vertieft untersucht. Es wurden vorwiegend qualitative Untersuchungen und Plausibilitätsrechnungen durchgeführt, mit dem Ziel, die Übereinstimmung der Schlüsselung der Betriebskosten Netz für das Tarifjahr 2010 mit den rechtlichen Vorgaben – insbesondere mit Artikel 7 Absatz 5 StromVV – festzustellen.

Wurde ein Bereich nicht im Detail geprüft, darf daraus nicht geschlossen werden, die Berechnungsmethode im Einzelnen und die daraus resultierenden Werte würden von der ECom auch bei einer zukünftigen Prüfung akzeptiert.

ewb beantragt die Streichung des obigen Absatzes, damit das Thema der Schlüsselung der Betriebskosten nicht weiterhin von Rechtsunsicherheit geprägt sei (act. 151/BK). Dazu ist präzisierend festzuhalten, dass sich der obige Vorbehalt nicht auf das vorliegend gegenständliche Tarifjahr 2010 sowie lediglich auf nicht im Detail geprüfte Bereiche bezieht. Dispositivziffer 4 der Verfügung der ECom vom 17. November 2016 ist mit vorliegendem Abschlusschreiben somit definitiv umgesetzt (vgl. Dispositivziffer 6). Auf die vorliegend im Detail geprüften Methodologien wird die ECom in allfälligen zukünftigen Prüfungen insoweit nicht zurückkommen als damit weiterhin eine sachgerechte Schlüsselung im Sinne von Artikel 7 Absatz 5 StromVV gewährleistet ist.

B. Netzkosten

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 StromVG darf das Entgelt für die Netznutzung die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Als anrechenbare Kosten gelten gemäss Artikel 15 Absatz 1 StromVG (in der für das vorliegende Tarifjahr 2010 massgeblichen Fassung mit Stand am 01.01.2009) die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

3 Betriebskosten des eigenen Netzes

3.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 15 Absatz 2 StromVG (in der für das vorliegende Tarifjahr 2010 massgeblichen Fassung mit Stand am 01.01.2009) gelten als Betriebskosten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Zusätzlich gelten auch Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten als anrechenbare Betriebskosten (bis zum 31.05.2019: Art. 12 Abs. 1 StromVV; seit dem 1. Juni 2019: Art. 15 Abs. 2 Bst. c StromVG). Betriebskosten sind nur anrechenbar, soweit sie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb notwendig sind (Art. 15 Abs. 1 StromVG, in der für das vorliegende Tarifjahr 2010 massgeblichen Fassung mit Stand am 01.01.2009). Zur Überprüfung, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um «Kosten eines effizienten Netzes» handelt, kann die ECom Effizienzvergleiche durchführen (Art. 19 Abs. 1 StromVV).

Der Netzbetreiber muss dem Netz Einzelkosten wo immer möglich direkt und Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen (Art. 7 Abs.

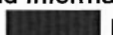
5 StromVV). Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG).

3.2 In der Verfügung 211-00016 vom 17. November 2016 bereits beurteilte Kostenkomponenten der Betriebskosten des eigenen Netz 2010

Von den Betriebskosten Netz werden vorliegend einzig die Betriebskosten des eigenen Netzes von ewb thematisiert und beurteilt, welche auch die Verwaltungskosten beinhalten. ewb hat in der Kostenrechnung 2010 folgende Kostenpositionen und Kosten ausgewiesen (vgl. Verfügung, Rz. 90):

Nummerierung in Anlehnung an KRSV-CH 2008	Netz [CHF]
200.1 Netzbetrieb	
200.4 Wirkverluste des eigenen Netzes	
500.3 Sonstige Kosten für das Mess- und Informationswesen	
600.1a Management, Verwaltung	
600.2 Vertriebskosten	
600.6 Sonstige Kosten	
Gesamte Betriebskosten der Verfügungsadressatin	

Tabelle 1: Zusammenstellung der Betriebskosten des eigenen Netzes ewb gemäss Kostenrechnung 2010

Die Position 200.4 «Wirkverluste des eigenen Netzes» wurde in Dispositivziffer 3 der Verfügung im Betrag von  Franken bereits verfügt (statt der deklarierten  Franken). Die Position 500.3 «sonstige Kosten für das Mess- und Informationswesen» im Betrag von  Franken sowie 600.6 «sonstige Kosten» im Betrag von  Franken wurden im Rahmen der Kostenprüfung von der EICom nicht beanstandet und werden vorliegend unverändert übernommen.

Zu beurteilen sind vorliegend somit die mit Eingabe vom 16. September 2021 (act. 146/BK) von ewb zuletzt geltend gemachten Kosten für die Kostenpositionen 200.1 «Netzbetrieb», 600.1a «Management, Verwaltung» sowie 600.2 «Vertriebskosten» bzw. die geltend gemachten Schlüsselgrössen für die Umlagen der Supportbereiche.

3.3 Beurteilung der von ewb geltend gemachten Schlüsselgrössen für die Umlagen der Supportbereiche

3.3.1 Vorgeschichte

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2C_297/2019 vom 28. Mai 2020 bestätigt, dass sich die Verwendung von Planwerten nicht als verursachergerecht im Sinne von Artikel 7 Absatz 5 StromVV erweist (Urteil BGer, E. 5.5). Auch Umlageschlüssel sind grundsätzlich anhand von Ist-Werten zu bestimmen (Urteil BGer, E. 5.4.1.1). Die Verwendung von Planwerten gehe auch mit einer gewissen Gefahr der Quersubventionierung einher (Urteil BGer, E. 5.4.1.2). Gleiches gelte für die Verlegung der Gemeinkosten anhand des Kriteriums der «Management Attention», da die Kostenverlegung bewusst beeinflusst werden könne (Urteil BGer, E. 5.4.3). Entsprechend sei bei der Neubestimmung der entsprechenden Umlagen den Bedenken mit Blick auf den Umsatz als Umlageschlüssel Rechnung zu tragen (Urteil BGer, E. 5.5).

Neu zu beurteilen war damit die ursprüngliche Umlage der Betriebskosten 2010 mit der je hälftigen Umlage bezogen auf den geplanten Umsatz gemäss dem Budget 2010 und der Management Attention pro Kostenstelle bzw. Auftrag gemäss der Einschätzung des Managements. Am 16. Oktober 2020 reichte ewb einen neuen Vorschlag für die Umlage der in Frage stehenden Kostenstellen und Innenaufträge ein (act. 124/BK). Dieser Vorschlag sah anstelle der ursprünglichen Umlagen zu je 50 Prozent

anhand der Schlüsselgrößen «Planumsatz» und «Management Attention» neu eine Verteilung der Gemeinkosten anhand der Schlüsselgrößen «Herstellkosten», «Endkunden» und «Endkunden im freien Markt» vor. Der neue Schlüsselungsvorschlag der «Herstellkosten» war damit in weiten Teilen aufwand- und kostenbasiert und damit wiederum zumindest indirekt umsatzbasiert, da im Netzbereich die anrechenbaren Kosten die Grundlage für die Tarifierung und damit die Umsätze eines Unternehmens bilden.

Zu diesen neuen Schlüsselgrößen wurde zur Klärung von Verständnisfragen am 27. November 2020 eine Arbeitssitzung abgehalten (act. 126/BK). Mit Schreiben vom 17. Juni 2021 teilte das FS EICom ewb sodann seine Beurteilung der neu verwendeten Schlüssel «Herstellkosten» und «Endkunden» mit. Gemäss FS EICom basiert der Schlüssel «Herstellkosten» über die Verwendung von Kostengrößen wiederum auf dem Umsatz und sei daher ohne weitere Differenzierung der tatsächlichen Leistungserbringung der unterschiedlichen Bereiche ungeeignet, den tatsächlichen Ressourcenaufwand abzubilden. Auch den Umlageschlüssel «Endkunden» erachtete das FS EICom als ungeeignet, weil damit die tatsächlichen zur Leistungserbringung eingesetzten Ressourcen und somit der tatsächliche Aufwand ungenügend berücksichtigt würden. Das FS EICom schlug ewb unter anderem die Verwendung von Vorkostenstellen, von Vollzeitäquivalenten oder der Anzahl IT-Arbeitsplätze vor (act. 131/BK).

Am 19. August 2021 reichte ewb einen komplett überarbeiteten Lösungsvorschlag für die Umlagen der Supportbereiche ein (act. 137/BK) und präsentierte diesen dem FS EICom an der Arbeitssitzung vom 28. August 2021 (act. 139/BK). Der Lösungsvorschlag von ewb orientierte sich an den vom FS EICom angeregten Schlüsselgrößen (vgl. act. 131/BK) und sah auch die Verwendung von Vorkostenstellen vor. Wo möglich wurden quantitative Umlageschlüssel mit Ressourcenbezug definiert, die sich auf SAP-Auswertungen oder auf anderen Verzeichnissen abstützen. Fehlten solche Umlageschlüssel, wurde die Einschätzung des Ressourceneinsatzes hingegen anhand von Interviews je Kostenstelle oder Auftrag erarbeitet und als «Management Attention» der Kostenstelle bezeichnet. Im Anschluss an die Arbeitssitzung konnten am 2. September 2021 auf operativer Ebene weitere Fragen, zum Beispiel zur Gewichtung der quantitativen Schlüsselgrößen und der Anzahl Buchungen auf den Kostenstellen, geklärt werden (act. 141/BK). Mit Eingabe vom 3. September 2021 erläuterte ewb sodann die Leistungsverrechnung der Kostenstelle «40100 FES strat. Einkauf» im Detail mit allen Buchungen (act. 142/BK). Mit Eingabe vom 16. September 2021 reichte ewb schliesslich zwei weitere Ergebnisse der Interviews für die Erhebung der Management Attention betreffend die Kostenstellen «40350 FRS» und «40360 FRI» ein und reichte auch die Berechnungen der Umlagen nochmals ein (act. 146/BK).

3.3.2 Vorbemerkungen

Die der Kostenaufteilung zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar, transparent und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen. Ein Schlüssel ist dann sachgerecht im Sinne von Artikel 7 Absatz 5 StromVV, wenn er zu einer verursachergerechten Kostenaufteilung führt. Die Kostenaufteilung ist verursachergerecht, wenn sie dazu führt, dass der durch den Netzbetrieb verursachte Kostenanteil an den Gemeinkosten realistisch abgebildet wird. Dies bedeutet, dass die Schlüssel so gewählt werden müssen, dass sie den mit der Leistungserbringung verbundenen Ressourcenaufwand abbilden. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt (vgl. Art. 10 Abs. 1 StromVG).

Um beurteilen zu können, ob ein Umlageschlüssel sachgerecht ist, muss in einem ersten Schritt dessen Herleitung geprüft werden. In einem zweiten Schritt ist zu untersuchen, ob in Bezug auf die in Frage stehenden Kostenstellen bzw. Aufträge die tatsächliche dahinter liegende Ressourcenverwendung abgebildet wird.

Nachfolgend wird beurteilt, ob die zuletzt von ewb eingereichten (vgl. act. 146/BK) und gemeinsam mit dem FS EICom bereinigten Umlageschlüssel (vgl. act. 137/BK ff.) sachgerechte Schlüssel im Sinne von Artikel 7 Absatz 5 StromVV darstellen. Anhand der sachgerechten Umlageschlüssel werden sodann die maximalen Ist-Betriebskosten des eigenen Netzes für das Tarifjahr 2010 ermittelt.

3.3.3 Beurteilung der Umlageschlüssel

Als Schlüsselgrössen listet ewb die Anzahl Anlagenobjekte, Bestellung beim Einkauf, Debitorenrechnungen aus dem SAP IS-U, Kostenrechnungsobjekte (Kostenstellen und Innenaufträge), Umlageschlüssel Rechnungswesen (Buchungen, Kostenrechnungsobjekte, Anlagenobjekte), Endkunden Markt, gewichtete Flächen(kosten), PC-Accounts und Vollzeitäquivalente (FTE) auf. Verschiedene Kostenstellen werden dabei als Vorkostenstellen eingestuft, um die Verrechnung anhand von quantitativen Schlüsselgrössen (bspw. gewichtete Flächenkosten oder Vollzeitäquivalente FTE) zu tätigen und anschliessend die Weiterverrechnung anhand von quantitativen Schlüsselgrössen und/oder anhand der für die «Management Attention C», «Management Attention CU», «Management Attention F», «Management Attention FG», «Management Attention FST», «Management Attention FSTW», «Management Attention Marketing», «Management Attention FRS» und «Management Attention FRI» durch Interviews mit den Kostenstellenverantwortlichen bzw. Projektverantwortlichen erfassten Umlageschlüssel vorzunehmen.

Mit diesem Vorgehen werden die Umlagen der Supportbereiche auch auf Stufe Kostenstelle und nicht nur auf Stufe Geschäftsfeld geschlüsselt. Damit wird bei den vorliegend unter das StromVG fallenden Umlagen der Bezug zur tatsächlichen Ressourcenverwendung hergestellt. Die entsprechenden von ewb zuletzt eingereichten Umlageschlüssel und Herleitungen (vgl. 146/BK) sind somit für das vorliegend zu beurteilende Tarifjahr 2010 nachvollziehbar und können als sachgerecht im Sinne von Artikel 7 Absatz 5 StromVV erachtet werden.

Nicht weiter geprüft wurde der Umlageschlüssel auf Basis «Anzahl Endkunden im freien Markt», da der betroffene Bereich nicht dem StromVG untersteht. Für den Fall, dass ewb die mit Eingabe vom 16. Oktober 2020 (act. 124/BK) eingereichte Umlage «Anzahl Endkunden» zu einem späteren Zeitpunkt trotzdem verwenden sollte, ist sicherzustellen, dass die Anzahl Endkunden, welche den jeweiligen Bereichen zugeteilt sind, die Realität widerspiegelt und korrekt ist sowie dass die Angaben um allfällige Doppelzählungen bereinigt sind.

3.4 Ermittlung der maximalen Ist-Betriebskosten des eigenen Netzes für das Tarifjahr 2010

Aufgrund der Anwendung der oben genannten als sachgerecht anerkannten Umlageschlüssel für die Betriebskosten der Supportbereiche sind Kosten in der Höhe von [REDACTED] Franken (vgl. act. 146/BK) statt der ursprünglich geplanten Umlagen im Umfang von CHF [REDACTED] anrechenbar. Dieser Betrag darf als Betriebskosten des eigenen Netzes für das Tarifjahr 2010 berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der bereits rechtskräftig verfüigten Kosten für «Wirkverluste des eigenen Netzes» (Kostenposition 200.4) in der Höhe von [REDACTED] Franken (vgl. Verfügung, Dispositivziffer 3) und der nicht beanstandeten Kostenpositionen gemäss der Tabelle 2 der Verfügung (vgl. Verfügung, Rz. 90) bzw. obiger Tabelle 1 sind im Weiteren folgende Kosten anrechenbar: «Sonstige Kosten für Mess- und Informationswesen» (Kostenposition 500.3) in der Höhe von [REDACTED] Franken sowie «Sonstige Kosten» (Kostenposition 600.6) in der Höhe von [REDACTED] Franken. Damit resultieren zusammen mit den vorliegend beurteilten Kosten für «Netzbetrieb» (Kostenposition 200.1), «Management, Verwaltung» (Kostenposition 600.1a) und «Vertriebskosten» (Kostenposition 600.2) in der Höhe von insgesamt [REDACTED] Franken anrechenbare Betriebskosten des eigenen Netzes von gesamthaft [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 2).

Nummerierung in Anlehnung an KRSV-CH 2008 für Netztarife 2010	geltend gemacht [CHF]	Berechnung ElCom [CHF]	Differenz [CHF]
200.4 Wirkverluste des eigenen Netzes 500.3 Sonstige Kosten für das Mess- und Informationswesen 200.1 Netzbetrieb 600.1a Management, Verwaltung 600.2 Vertriebskosten 600.6 Sonstige Kosten			
Gesamte Betriebskosten der Verfügungsadressatin			

Tabelle 2: Anrechenbare Betriebskosten des eigenen Netzes für das Tarifjahr 2010

Die im vorliegenden Verfahren vorgenommenen Korrekturen bei den Umlageschlüsseln haben grundsätzlich auch einen Einfluss auf die anrechenbaren Kosten für Wirkverluste. Auf die bereits mit Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 17. November 2016 rechtskräftig verfügte anrechenbaren Kosten für Wirkverluste für das Tarifjahr 2010 in der Höhe von [REDACTED] Franken wird jedoch aus Überlegungen der Wesentlichkeit nicht zurückgekommen. Allfällige Auswirkungen auf die Kosten für Wirkverluste in den Folgejahren sind jedoch selbsterklärend zu berücksichtigen.

3.5 Verzinsung des Nettoumlaufvermögens

Der letzte Satz von Dispositivziffer 3 der Verfügung hält fest, dass ewb die sich aus den neu ermittelten Betriebskosten Netz für das Tarifjahr 2010 ergebende Verzinsung des Nettoumlaufvermögens (NUV) geltend machen kann (vgl. Art. 13 Abs. 3 StromVV, in der für das vorliegende Tarifjahr 2010 massgeblichen Fassung mit Stand am 01.01.2009).

Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz verzinst (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV, in der für das vorliegende Tarifjahr 2010 massgeblichen Fassung mit Stand am 01.01.2009). Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst (vgl. Verfügung der ElCom 212-00004 [alt: 952-08-005] vom 06.03.2009, S. 39 f.). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (BGE 138 II 465, E. 9).

Die Berechnung des NUV bezieht sich auf die gesamten vorliegend ermittelten anrechenbaren Betriebskosten des eigenen Netzes von ewb in der Höhe von [REDACTED] Franken (vgl. vorne Ziff. 3.4 sowie Tabelle 2).

Um jederzeit liquide zu sein, muss ewb nicht den ganzen Betrag von [REDACTED] Franken während des ganzen Jahres vorhalten, da ewb den Kunden mehrfach im Jahr einen Teil der Kosten in Rechnung stellt. ewb gibt die Periodizität der Rechnungstellung mit [REDACTED] Monaten an (vgl. Verfügung, Rz. 235). Daraus ergibt sich ein Divisor von [REDACTED] (12 Monate / [REDACTED] Monate). Das für die Verzinsung anrechenbare Nettoumlaufvermögen ergibt sich aus der Division des Betrags von [REDACTED] Franken durch [REDACTED] und beläuft sich auf [REDACTED] Franken. Die kalkulatorischen Zinskosten auf dem NUV der Betriebskosten des eigenen Netzes betragen somit [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 3).

Nettoumlaufvermögen 2010	Berechnung EiCom
anrechenbare eigene Betriebskosten Netz	
Periodizität der Rechnungsstellung	
Divisor 12/x	
anrechenbares NUV	
Zinssatz	
Total kalkulatorische Zinskosten NUV	
Total kalkulatorische Zinskosten NUV nach Verzinsung NUV-Zins	

Tabelle 3: Kalkulatorische Zinsen auf dem NUV für die Betriebskosten des eigenen Netzes ewb für das Tarifjahr 2010

Die anrechenbare Verzinsung des Nettoumlaufvermögens für die Betriebskosten des eigenen Netzes für das Tarifjahr 2010 beträgt unter Berücksichtigung des Zinssatzes von 4.55 Prozent (WACC) [REDACTED] Franken bzw. [REDACTED] Franken einschliesslich Verzinsung auf den kalkulatorischen Zinskosten NUV.

3.6 Zusammenfassung anrechenbare Ist-Betriebskosten des eigenen Netzes

Die anrechenbaren Ist-Betriebskosten des eigenen Netzes betragen [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 2) zuzüglich Verzinsung des Nettoumlaufvermögens im Betrag von [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 3). Von den [REDACTED] Franken sind die Wirkverluste des eigenen Netzes in der Höhe von [REDACTED] Franken bereits rechtskräftig verfügt worden (vgl. Verfügung, Dispositivziffer 3 sowie Ziff. 3.4 letzter Absatz). Damit verbleiben vorliegend festzulegende anrechenbare Ist-Betriebskosten des eigenen Netzes für das Tarifjahr 2010 in der Höhe von [REDACTED] Franken zuzüglich Verzinsung des Nettoumlaufvermögens im Betrag von [REDACTED] Franken, das heisst zusammen [REDACTED] Franken (= CHF [REDACTED] - CHF [REDACTED] + CHF [REDACTED]).

C. Deckungsdifferenzen

Ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Netznutzungstarifen sind durch Senkung der Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarife zu kompensieren (Art. 19 Abs. 2 StromVV). Dispositivziffer 7 der Verfügung lautet wie folgt:

«Energie Wasser Bern (ewb) hat nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung und nach Ermittlung der Betriebskosten gemäss Dispositivziffer 4 die Deckungsdifferenzen Netz für das Jahr 2010 gemäss Weisung 1/2012 der EiCom zu den Deckungsdifferenzen zu ermitteln und der EiCom einzureichen. Die sich ergebenden Deckungsdifferenzen sind den Netzkunden gemäss Weisung 1/2012 der EiCom zu den Deckungsdifferenzen über die künftigen Tarife zurückzuerstatten.»

Die EiCom hat diese Vorgaben in der Weisung 2/2019 der EiCom vom 5. März 2019 betreffend Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren einschliesslich Anhang weiter konkretisiert. Da Weisungen lediglich das materielle Recht konkretisieren und dieses sowie die darauf abgestützte Praxis in Bezug auf die Handhabung von Deckungsdifferenzen seit Erlass der Verfügung keine Änderungen erfahren haben und somit konstant geblieben sind, hat ewb im Rahmen der Berechnung der Deckungsdifferenzen Netz für das Tarifjahr 2010 die aktuelle Weisung 2/2019 der EiCom vom 5. März 2019 betreffend Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren einschliesslich Anhang zu verwenden (vgl. zum Ganzen Verfügung der EiCom 211-00301 vom 09.12.2021, Rz. 66 ff. sowie Rz. 122 ff.).

ewb hat die Deckungsdifferenzen des Netzes für das Tarifjahr 2010 neu zu berechnen und dem Fachsekretariat der ElCom innert 30 Tagen ab Rechtskraft des vorliegenden Abschlusschreibens einzureichen.

Die ElCom weist darauf hin, dass die vorliegend ermittelten Werte die maximal zulässige Obergrenze für die anrechenbaren Ist-Betriebskosten des eigenen Netzes für das Tarifjahr 2010 darstellen. Die über die bis anhin in die Netzkosten eingerechneten Betriebskosten hinausgehenden Kosten können, müssen aber nicht, in die Netznutzungstarife eingerechnet werden.

D. Gebühren

ewb beantragt angesichts der Initiative und Bereitschaft von ewb zu einer verfahrensökonomischen und ressourcenschonenden Vorgehensweise eine spürbare Gebührenreduktion (act. 151/BK).

Die Kosten der ElCom werden durch Verwaltungsgebühren getragen (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals CHF 75 bis 250 pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

Die ElCom hat die Gesamtkosten nach effektivem Aufwand ermittelt. Allfällige zeitliche Einsparungen, die sich aus den Arbeitsgesprächen zwischen ewb und dem FS ElCom ergeben haben sollten, sind somit bereits vollumfänglich berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich keine zusätzliche Reduktion der Gebühren.

Für das vorliegende Verfahren betreffend Schlüsselung der Betriebskosten Netz 2010 werden folgende Gebührenansätze in Rechnung gestellt: ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend CHF ■), ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend CHF ■) und ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend CHF ■). Dadurch ergibt sich in der Summe eine Gebühr von ■ Franken.

Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). ewb ist als Netzbetreiber verantwortlich, die Tarife für sein Versorgungsgebiet festzulegen. Die ElCom musste im vorliegenden Verfahren die Umsetzung von Dispositivziffer 4 ihrer Verfügung 211-00016 vom 17. November 2016 begleiten und überprüfen. Die Gebühren werden daher vollumfänglich ewb auferlegt.

E. Beschluss

Aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen beschliesst die EICom:

1. Die anrechenbaren Ist-Betriebskosten des eigenen Netzes ohne die bereits mit Verfügung 211-00016 vom 17. November 2016 (Dispositivziffer 3) rechtskräftig verfügten Wirkverluste von Energie Wasser Bern betragen im Tarifjahr 2010 [REDACTED] Franken.
2. Die anrechenbare Verzinsung für die Ist-Betriebskosten des eigenen Netzes (inkl. der bereits mit Verfügung 211-00016 vom 17. November 2016 [Dispositivziffer 3] rechtskräftig verfügten Wirkverluste) des betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögens beträgt für das Tarifjahr 2010 [REDACTED] Franken.
3. Energie Wasser Bern hat im Rahmen einer Nachkalkulation basierend auf den Ist-Kosten und -Erlösen für das Tarifjahr 2010 sowie unter Berücksichtigung der Ausführungen und Korrekturen der EICom im vorliegenden Abschluss schreiben die Deckungsdifferenzen für die Netzkosten gemäss Artikel 19 Absatz 2 StromVV sowie gemäss Weisung 2/2019 der EICom vom 5. März 2019 einschliesslich Anhang zu berechnen und innert 30 Tagen ab Rechtskraft des vorliegenden Abschluss schreibens dem Fachsekretariat der EICom elektronisch (Tabellenkalkulation) zu unterbreiten. Energie Wasser Bern darf Unterdeckungen bei den Netzkosten für das Tarifjahr 2010 in die zukünftigen Netznutzungstarife einrechnen. Allfällige Überdeckungen muss Energie Wasser Bern in die zukünftigen Netznutzungstarife einrechnen.
4. Energie Wasser Bern hat das Fachsekretariat der EICom über die Entwicklung der Deckungsdifferenzen der Netzkosten zu informieren bis die aus dem vorliegenden Verfahren resultierenden Deckungsdifferenzen abgebaut sind.
5. Energie Wasser Bern werden für das vorliegende Verfahren betreffend Schlüsselung der Betriebskosten Netz 2010 Gebühren von [REDACTED] Franken auferlegt.
6. Das Verfahren 211-000016 wird bezüglich Dispositivziffer 4 der Verfügung vom 17. November 2016 hiermit abgeschlossen.

Die EICom geht davon aus, dass Energie Wasser Bern die vorliegend angewandte Methodologie für die Berechnung der Tarife auch in den zukünftigen Tarifen berücksichtigen wird.

F. Schlussbestimmungen

ewb kann in dieser Angelegenheit bei der EICom eine beschwerdefähige Verfügung beantragen. Gegen eine derartige Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ein Gesuch um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung ist **innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens** zu stellen.

Falls nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens der Erlass einer Verfügung beantragt wird, kommen dem vorliegenden Schreiben die verbindlichen Rechtswirkungen einer Verfügung zu. Falls kein Erlass einer formellen Verfügung verlangt wird, ist nach Ablauf der erwähnten Frist von 30 Tagen das vorliegende Schreiben somit als rechtskräftige Verfügung anzusehen.

Die Berechnung der Fristen richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (vgl. Art. 22a VwVG).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom


Laurianne Altwegg
Vizepräsidentin


Urs Meister
Geschäftsführer

Beilagen:

- Aktenverzeichnis
- Schreiben Preisüberwachung vom 3. Februar 2022

Kopie ohne Beilagen an:

- Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern